instara

**61. FNP-Änderung zum B-Plan Nr. 10 „Solarpark Tiste“**
**Samtgemeinde Sittensen**

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
  Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
  Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
  Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27419 – 030 / Stand: 02.11.2022)

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| **KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE**<br>• Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) -Betriebsstelle Stade-<br>• Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | |
| **ANREGUNGEN UND HINWEISE** | |
| **1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** | |
| **1.1 Landkreis Rotenburg**<br>(Stellungnahme vom 01.09.2022)<br>Von der Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 wie folgt Stellung: | |
| **1. Regionalplanerische Stellungnahme**<br>Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, der 61. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 ein aktuelles gesamträumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen. Ein Rückgriff auf die Planungskonzeption der 54. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sittensen erscheint hierfür nicht ausreichend. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der darin ausgesprochenen Empfehlung wird nachgekommen, indem auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt wird, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Die Tatsache, dass die für die 54. FNP-Änderung angewandten Kriterien aufgrund geänderter Rechtslage einer Überarbeitung bedürfen, ist in der Begründung bereits dargelegt. Kapitel 6 der Begründung wird in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.<br>Der Anregung wird insofern entsprochen. |
| Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Sittensen würde dies einen Anteil von ca. 53 ha bedeuten. Mit der vorliegenden Änderung des F-Planes und der Ausweisung einer Fläche von 55 ha würde diese Zielgröße alleine schon in der Gemarkung Tiste erfüllt. | Wie nebenstehend zutreffend erläutert benennt das Niedersächsische Klimagesetz NKlimaG in dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3b) das Ziel einer Ausweisung von 0,47 % der Landesfläche – und dies als nicht zu unterschreitender Mindestwert. Dem Gesetz ist dabei nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,47 % auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist. Auch wird durch die Vorgabe eines Mindestwertes ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetztes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,47 % – hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde – wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Da auch nicht etwa feste Flächenkontingente bestimmt wurden, um deren Verteilung die Gemeinde konkurrieren würden, sondern vielmehr die grundsätzlichen Regeln der städtebaulichen Planung anzuwenden sind (inklusive die hieraus erwachsenden Ansprüche an die städtebauliche Eignung des jeweiligen Standortes) steht das NKlimaG einer großflächigen PV-Planung nicht grundsätzlich entgegen. |
| Deshalb wird angeregt, nochmals verstärkt die Eignung des Gebietes in den Blick zu nehmen, um vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen auszuscheiden. In der Abwägung sollte dabei aus raumordnerischer Sicht berücksichtigt werden, dass das Solarparkgebiet Tiste sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RROP befindet. | Der nebenstehenden Anregung, die ausschließlich städtebaulich geeignete Flächen für die PV-Nutzung auszuweisen, wird nachgekommen. Die Eignung der Flächen nach den in den frühzeitigen Verfahrensschritten gewonnenen Erkenntnissen entsprechend überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in die weitere Planung mit ein. |
| Außerdem grenzt der Teilbereich 2 an ein Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP an. | Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend. Sie sind in Kapitel 4.1 der Begründung bereits so enthalten. |
| **2. Bauleitplanerische Stellungnahme:** | |
| Solarenergieausbau soll nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen maßgeblich auf die schon technisch überformten Flächen wie beispielsweise Dächer und Parkplätze gelenkt werden. Solarenergiegewinnung auf der Freifläche soll hiernach nur im notwendigen Maße stattfinden. | Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden Ihren Niederschlag im vorstehend erwähnten NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Die nebenstehenden Aussagen sind insofern unpräzise, als dass der Landesgesetzgeber<br>a) unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen bis zum Jahr 2033 mit einem prozentualen Mindest-Anhaltswert bezogen auf die Landesfläche zum Ziel erhebt und<br>b) ergänzend hierzu unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung.<br>Die nebenstehende Auffassung geht in dieser Hinsicht nicht uneingeschränkt mit dem Gesetzestext konform. |
| Dass für die Freiflächenanlagen eine (ungeordnete) „Briefmarken"-Planung des Ausbaus weniger sinnvoll ist, dürfte unbestritten sein. | Die Samtgemeinde Sittensen teilt die nebenstehend vertretene Auffassung. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Das Land Niedersachsen hatte bezüglich der bauleitplanerischen Steuerung schon Arbeitshilfen unter anderem aus Brandenburg und Bayern zur Information weitergegeben und erarbeitet derzeit eine eigene Arbeitshilfe. Kern dieser Arbeitshilfe ist ein allgemeiner Katalog, in dem mögliche Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen gelistet werden. Diese Katalogisierung soll sich als eine Orientierung bei der Planung verstehen und wird zur Anwendung empfohlen. | Der nebenstehenden Anregung, die bestehenden und teilweise noch in Aufbau befindlichen Handreichungen für eine sachgerechte Standortdiskussion bzw. die hierfür geeignete Kriterienfindung orientierungsweise heranzuziehen, wird Folge geleistet. |
| Die überörtlichen Auswirkungen der FFPV-Anlagen auf die Raumnutzung (Landwirtschaft, Erholung, Biotopverbund, Siedlungsentwicklung) lassen sich vor allem durch eine verträgliche, landschaftsgerechte Standortwahl verringern. Ein zentrales Steuerungsinstrument ist hier der Flächennutzungsplan, mit dem auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden können. Im Bebauungsplan steuert die Gemeinde über geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB u.a. zu den überbaubaren Grundstückflächen, zur Höhe der Anlagen, zur Einfriedung bzw. Eingrünung die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens. | Die Samtgemeinde Sittensen teilt die nebenstehend vertretene Auffassung. Die benannten planungsrechtlichen Grundsätze sind Bestandteil der vorliegenden Planung. |
| Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeinde-/Einheitsgemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind. | Die Samtgemeinde Sittensen teilt die nebenstehend vertretene Auffassung. Die benannten planungsrechtlichen Grundsätze sind Bestandteil der vorliegenden Planung. Wie vorstehend bereits dargelegt, wird auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann und der auch im Grundsatz auch zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich geeignet ist. Kapitel 6 der Begründung wird in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt. |
| Auch im Umweltbericht für einen Bauleitplan sind „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zu dokumentieren. Auf der Grundlage einer samtgemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden. Mit einem solchen gesamträumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass sich die raumverträglichsten/geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und nicht diejenigen, die investorenseitig als erste „ins Rennen gebracht“ | Die städtebauliche Standortalternativenprüfung erfolgt – wie nebenstehend bereits festgestellt – auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Zudem wird ein Kriterienkatalog entwickelt, der auch jeweils durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden angewendet werden kann. Auf diese Weise wird Sorge dafür getragen, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet bleibt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| werden. Damit ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung anstelle einer städtebaulich unerwünschten „Briefmarkenplanung“ auf Zuruf gewährleistet. | |
| Das vorgelegte Konzept dient dieser beabsichtigten Steuerung, müsste m. E. aber noch inhaltlich an unterschiedlichen Stellen um bauleitplanerische Aspekte erweitert werden. U.a. sei hier erwähnt,<br>- Bauleitplanung als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur,<br>- nachhaltige (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Samtgemeinde über das Gebiet verstreut zahlreiche kleinere und größere Bauflächen für diesen Zweck vorsieht,<br>- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und deren Abgrenzung,<br>- der schonende Umgang mit Grund und Boden auch im Hinblick auf die Bewirtschaftungsstruktur der landwirtschaftlichen Flächen,<br>- evtl. regionale Energiekonzepte,<br>- generalisiert Abstände zur Wohnbebauung<br>- Abstände zu Schutzgebieten etc. | (siehe oben) |
| Ein Rückgriff auf die Alternativenprüfung zum Solarpark Groß Meckelsen einschließlich der Erwähnung „benachteiligter Gebiete“ wird aller Voraussicht nach nicht diesen o.a. Anforderungen genügen. Hier sind weitere konzeptionelle Ausführungen erforderlich. | Ein alleiniger Rückgriff auf die Alternativenprüfung zum Solarpark Groß Meckelsen einschließlich der Erwähnung „benachteiligter Gebiete“ ist nicht vorgesehen. Auf Ebene der Samtgemeinde wird ein erweiterter Kriterienkatalog entwickelt, der auch jeweils durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden angewendet werden kann. Kapitel 6 der Begründung wird in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt. |
| **1. Naturschutzfachliche Stellungnahmen:** | |
| Zum aktuellen Verfahrensstand wird vorab festgestellt, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie eine Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene, die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung und die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorliegen und daher die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden kann.<br>Dennoch möchte ich bereits jetzt aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen: | Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die zur Prüfung vorgelegten Planunterlagen keinen Bearbeitungsstand aufweisen, der eine abschließende Beurteilung zulässt. Dies ist auch nicht der Anspruch der hier erfolgten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die dem Grundsatz nach zur Information lediglich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Zudem sind die Behörden aufzufordern, sich über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Insofern werden die nebenstehenden Ausführungen ausdrücklich begrüßt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Nach der Anlage 1 d) (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB, die die Bestandteile des Umweltberichtes (welcher Bestandteil der BLP ist) regelt, sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, verlangt der Umweltbericht eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet. | Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich offenbar auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch, dort Ziffer 2 d), welche besagt:<br><br>„*Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:* […] *eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:* […] *in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl*“. Bezogen auf die nebenstehende Aussage, dass hieraus eine Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sittensen durchzuführen sei muss entgegen gehalten werden, dass es laut Rechtskommentar zum UVPG von Hoppe/Beckmann/Kment gerade bei Änderungen von Bauleitplänen durchaus zulässig sein kann, den Suchraum für Alternativen auf Teile des Plangebiets zu beschränken. Im Übrigen ist die Formulierung „in Betracht kommend“ entsprechend der einschlägigen Rechtskommentierung (und dort unter Hinzuziehung der SUP-Richtlinie) so zu verstehen, dass die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt und insofern eine Zumutbarkeit gegeben sein muss.<br><br>Die im Vorentwurf der Begründung bereits enthaltene Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird in der Entwurfsfassung weiter vertieft und in diesem Zuge ein Kriterienkatalog entwickelt, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Kapitel 6 der Begründung wird im Entwurf entsprechend ergänzt. Auf diesen Kriterienkatalog kann sodann auch im Rahmen der Umweltprüfung abgestellt werden. |
| Entsprechend des NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) soll der überwiegende Teil des Zubaus von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen. Somit müsste nachgewiesen werden, warum nicht an erster Stelle solche Flächen z.B. auf gemeindeeigenen Dächern (Schulen, Verwaltungsgebäude, etc.) mit PV-Anlagen ausgestattet werden. | Die nebenstehenden Ausführungen sind so nicht korrekt.<br><br>Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden Ihren Niederschlag im vorstehend erwähnten NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Die nebenstehenden Aussagen sind insofern unpräzise, als dass der Landesgesetzgeber |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Erst im nächsten Schritt könnten Freiflächen für die Überplanung mit PV-Anlagen gesucht werden, auf denen der geringste Raumwiederstand mit den anderen Belangen zu erwarten ist. | a) unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen bis zum Jahr 2033 mit einem prozentualen Mindest-Anhaltswert bezogen auf die Landesfläche zum Ziel erhebt und<br>b) ergänzend hierzu unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung.<br><br>Die nebenstehende Auffassung geht in dieser Hinsicht nicht mit dem Gesetzestext konform. |
| Das aktuelle Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht hoch sensibel, weshalb bei der Alternativenprüfung plausibel darzulegen ist, warum es im gesamten Samtgemeindegebiet keine Flächen gibt, die einen geringeren Raumwiederstand erzeugen. In einem weiteren Schritt wäre zu erläutern, warum die Größe des Plangebietes nicht reduziert werden kann, sodass der Teilbereich 2, der die unmittelbare Nähe zum NSG und Vogelschutzgebiet aufweist und nicht im direkten Zusammenhang mit den anderen Teilbereichen steht, von der Planung ausgenommen wird. | Die nebenstehende Aussage, dass es sich um ein naturschutzfachlich sensibles Gebiet handelt ist unbestritten. Aus genau diesem Grunde wurden schon vor der frühzeitigen Beteiligung der Behörden umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen ins Werk gesetzt, um die Vereinbarkeit von Planung und bestehenden Strukturen umfassend bewerten zu können. Eine Reduzierung des Plangebietes wird unumgänglich sein, sofern eine Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzfachlichen Belangen nicht hergestellt werden kann. Eine vertiefte Standortalternativenprüfung wird in der Entwurfsfassung vorgelegt (siehe oben). |
| Das Plangebiet befindet sich vollständig in dem Schwerpunktgebiet Kalbe des Wiesenvogelschutzprojektes des Landkreises Rotenburg. In dem aktuellen Merkblatt des Landkreises Rotenburg zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen werden Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms als Ausschlussgebiete gelistet. Dieses Merkblatt soll am 30.08.2022 vom Ausschuss für Umwelt und Planung überarbeitet werden. Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ sollen avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gemäß NLWKN (die Fläche liegt nach den aktuellsten Daten des NLWKN innerhalb eines Gastvogel- und Brutvogelgebietes,) Restriktionsflächen II darstellen, d.h. Flächen, die sich regelmäßig nur begrenzt/eher nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. | Die Samtgemeinde wird die nebenstehend angeführten Arbeitshilfen und Merkblätter in der Alternativenprüfung und der schlussendlich zu treffenden Abwägungsentscheidung hilfsweise heranziehen.<br><br>Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass – anders als nebenstehend dargestellt – Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms im überarbeiteten Merkblatt des LK ROW <u>nicht</u> als (harte) Ausschlussgebiete gelistet sind, sondern vielmehr als (weiche) Restriktionsflächen. Derzeit unklar ist, ob das hier gegenständliche Plangebiet der Kategorie „Kerngebiet“ zuzurechnen ist. Der Samtgemeinde liegen bislang lediglich Untersuchungen vor, die das Plangebiet als Teil des „Schwerpunktgebietes Kalbe“ ausweist. |
| Die Arbeitshilfe stellt klar, dass soweit vorhabensensible, geschützte Arten oder deren Brut-/Rast-/ Nahrungsstandorte/-flächen berührt sind, | Unabhängig von diesen Detailfragen wird die Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene selbstverständlich unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna und die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzung erfolgen.<br><br>Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einen konkreten Flächenausschluss bedingen sollten wird dies selbstverständlich Berücksichtigung |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sein können; in diesem Fall sind die entsprechenden Flächen als Ausschlussflächen zu werten. Dies wäre auch der Fall, wenn durch die Planung essenzielle Nahrungsflächen für eine Fortpflanzungsstätte wegfallen. | finden. Die avifaunistischen Untersuchungen deuten darauf hin, dass keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Flankierend werden auf Ebene des Bebauungsplanes verbindliche Regelungen zu treffen sein, durch die ein hinreichender Schutz während der Brutzeit – insbesondere des Großen Brachvogels – gewährleistet ist, sodass keine Bruten gestört oder Gelege zerstört werden. |
| Das Schwerpunktgebiet Kalbe ist das kleinste im Wiesenvogelschutzprogramm, stand allerdings von der Anzahl an Brutverdachten und -nachweisen an zweiter Stelle. In den letzten Jahren wurden lediglich außerhalb des Plangebietes Brutversuche des großen Brachvogels dokumentiert. Die Kartierung für den Solarpark zeigte jedoch, dass dieses Jahr auch innerhalb des Plangebietes ein Brutversuch unternommen wurde. Die PV-Anlage würde das Schwerpunktgebiet fast vollständig von West nach Ost zerschneiden. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit und der Tatsache, dass Große Brachvögel Flächen in der Nähe von jedweden vertikalen Strukturen meiden, kann die Errichtung des Solarparks schlimmstenfalls zu der kompletten Entwertung des Gebietes führen. Daher ist das Ergebnis der Brutvogelkartierung sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung entscheidend für die weiteren Schritte. | Nachweislich der Aussagen der Veröffentlichung „Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) Ergebnisbericht 2021“ trifft es nicht zu, dass das Schwerpunktgebiet Kalbe (mit einer Fläche von 745 ha) das kleinste Schwerpunktgebiet ist. Das kleinste Schwerpunktgebiet wäre demnach Oerel (mit einer Fläche von 661 ha). Hiervon abgesehen ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei dem Wiesenvogelschutzprogramm um eine private Initiative unter fachlicher Leitung der NABU Umweltpyramide und finanzieller Unterstützung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt (Quelle wie vorstehend). Die Schwerpunktgebiete werden – anders als beispielsweise die fachlichen Aussagen im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) – in einem nicht transparenten Verfahren im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes festgelegt und die Festlegungen können jederzeit verändert werden. Eine unabhängige Kontrolle erfolgt nicht. Dennoch werden die im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes gewonnenen Erkenntnisse durch die Samtgemeinde Sittensen als abwägungsrelevantes Material anerkannt und in die Planung eingestellt.<br><br>Zutreffend wird nebenstehend darauf hingewiesen, dass nachweislich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse in den Jahren 2017 bis 2021 keine Brutversuche des Großen Brachvogels im Plangebiet festgestellt wurden. Der Schwerpunkt der Brutaktivitäten lag demnach nördlich des Bahndamms der vorhandenen Güterbahntrasse. Dies wird durch eine entsprechende, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellte Fachkarte zum Brutverhalten des Kiebitz und des Großen Brachvogels im Schwerpunktbereich des Wiesenvogelschutzprogramms dahingehend unterfüttert, als dass dort Brutverdachte und -nachweise bis zurück ins Jahr 2014 dokumentiert wurden – und zwar mit demselben Ergebnis. Der im laufenden Jahr dokumentierte erstmalige Brutversuch im Plangebiet wird im Zuge der Planung berücksichtigt und in den avifaunistischen Ausführungen sowie im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt. |

Dabei wird auch auf die Tatsache Bezug genommen, dass der erstmalige Brutversuch im Plangebiet entgegen der nebenstehend angeführten *Tatsache, dass Große Brachvögel Flächen in der Nähe von jedweden vertikalen Strukturen meiden*, in einer Entfernung von ca. 60 m zu der dort entlang der Straße Herwigshof (Flurstück 21/6) vorhandenen straßenbegleitenden Baumreihe erfolgte, welche ihrerseits eine vertikale Struktur darstellt. Einer im Auftrage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein durch den NABU erstellten Untersuchung (Schutzgebietssystem für Brachvögel in Schleswig-Holstein – Bericht 2014, https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/wiesenvoegel/grbrachvogel_schutzkonzept_bericht2014.pdf) ist zu diesem Aspekt zu entnehmen:

„*Die Auswertung von 98 Brachvogelpunkten und den dazugehörigen 98 Zufallspunkten zur Brutzeit zeigte, dass Störkulissen wie Gehölze, Wälder, Wege und Gebäude in einer Entfernung von bis zu 600 m potenziell Brachvogelhabitate entwerten können.*“

Nach diesen Maßstäben besteht innerhalb des Plangebietes kein Habitat, welches den Habitatanforderungen des großen Brachvogels entsprechen würde. Das Plangebiet weist insgesamt eine Breite von etwa 300 Metern auf und ist von vertikalen Strukturen in Form von straßenbegleitenden Baumreihen zumindest im Osten, Süden und Westen flankiert. Im Norden verläuft der Bahndamm mit einer mittleren Höhe von 1,5 bis 2 m über Geländeniveau. Die Tatsache, dass der Große Brachvogel das Plangebiet bislang als Brutrevier gemieden hat, mag durchaus hiermit im Zusammenhang stehen.

Dem nebenstehend herangezogenen Aspekt einer potenziellen „Zerschneidung“ des Schwerpunktgebietes ist entgegenzuhalten, dass sowohl die Güterbahntrasse als auch namentlich die Baumreihe entlang des Herwigskanals die befürchtete Zerschneidung bereits im Bestand vorwegnehmen.

Die nebenstehend vorgetragene Einschätzung, dass die Errichtung eines Solarparks zur kompletten Entwertung eines für den Brachvogel im Ist-Zustand wichtigen Gebietes führen würde kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen so

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | nicht geteilt werden. Vielmehr ist festzustellen, dass der aktuelle Brutversuch in einem Bereich erfolgt ist, der dem Grundsatz nach als definitiv geringwertig einzuschätzen ist.<br><br>Die Entwurfsunterlagen werden um entsprechende Aussagen und fachliche Aussagen ergänzt. |
| Ich möchte jedoch auch an dieser Stelle schon einmal auf den zu erwartenden zusätzlichen Kompensationsumfang hinweisen. Aufgrund der Scheuchwirkung der Anlagen in Kombination mit der bekannten Standorttreue dieser Vogelart muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur für die im Plangebiete vorkommenden Brutreviere, sondern auch für die in einem gewissen Abstand dazu vorkommenden Brutreviere eine Kompensation erfolgen muss. Die Brutreviergröße für den Großen Brachvogel wird vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) mit minimal 10 ha Gesamtflächengröße angegeben. Hier können auch Hinweise zu Maßnahmen entnommen werden. | Der exakte Kompensationsumfang wird auf Grundlage der verbindlichen Planung und der sich daraus ergebenden baulichen Zulässigkeiten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt werden. Dabei werden auch die Fragen Berücksichtigung finden, inwiefern eine PV-Anlage im laufenden Betrieb tatsächlich eine Scheuchwirkung entfaltet und inwiefern die vorhandenen vertikalen Strukturen das Brutrevier bereits im Bestand entwerten. Auch wird die Frage zu thematisieren sein, wie weit die PV-Anlagen den vorhandenen Bahndamm überragen und inwiefern dies Auswirkungen auf nördlich des Bahndamms gelegene Brutreviere auslösen kann. Sofern tatsächlich notwendig, ist vorgesehen, externe Kompensationsflächen im Gebiet der Gemeinde Kalbe anzulegen bzw. entsprechende Maßnahmen dort umzusetzen. Entsprechende Flächen des Eigentümers Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds stehen bei Bedarf hierfür zur Verfügung. |
| Es fehlen derzeit darüber hinaus Aussagen zu eventuell zu erwartenden Auswirkungen auf das nordöstlich angrenzende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Großes Eversdorfer Moor“. Handelt es sich bei den Flächen um Nahrungsflächen für den Kranich oder andere Rastvögel und gibt es Ausweichflächen, werden Austauschbeziehungen zwischen den zwei Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes (ein Teil nördlich, der andere Teil südlich der geplanten Anlage) gestört? Der einfachen Aussage auf Seite 8 der Begründung, dass die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, kann ohne weitere Untersuchungsergebnisse nicht zugestimmt werden.<br><br>Es ist in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dieser ist auch nachzuprüfen, ob Austauschbeziehungen zu dem südlich gelegenen<br>*[Anmerkung instara: der Satz bricht in der Original-Stellungnahme an dieser Stelle ab. Gemäß entsprechender Mitteilung durch den LK ROW* | Die nebenstehend zutreffend eingeforderten Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete werden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst, die den Entwurfsunterlagen beigefügt wird. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| *per E-Mail vom 24.10.2022 sollt dieser wie folgt fortgesetzt werden]*<br>Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes bestehen, die durch den Solarpark gestört werden können.<br><br>**<u>B-Plan Nr. 10 Solarpark Tiste, Tiste, Scoping</u>**<br><br>Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:<br><br>Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet zu erstellen, aus dem die genaue Anordnung der Module und anderer technischer Anlagen und befestigter Wege hervorgehen.<br><br>Sollte die Kompensation auf externen Flächen erfolgen, bitte ich darum die Kompensationsfläche vorher mit dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde abzustimmen.<br><br>Bei der Biotoptypenkartierung wurden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG festgestellt. Es ist zu beschreiben, welche Auswirkung die Planung auf diese hat. Sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind, ist auch fraglich, ob eine notwendige Ausnahme oder Befreiung überhaupt erteilt werden könnte, insb. wenn die Biotoptypen auch essentielle Habitate von besonders oder streng geschützten Arten wie z. B. Wiesenvögeln darstellen.<br><br>Um die Anlage möglichst gut von der freien Landschaft abzuschirmen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu reduzieren, reichen die bisherigen Festsetzungen nicht aus. Zum einen sollte die maximal zulässige Höhe auf die tatsächlich notwendige Höhe von ca. 4 m im Bereich der Module angepasst werden, zum anderen ist eine ausreichend dimensionierte Strauchhecke zur effektiven Abschirmung der Anlage festzusetzen. Dabei ist auch die Auswirkung dieser auf die Bodenbrüter zu prüfen.<br><br>In der Begründung befinden sich derzeit keine Angaben zum Rückbau der Anlage. Dies bitte ich zu ergänzen.<br><br>Zu der als Fläche für den Wald festgesetzten Fläche und dem Waldgebiet im Norden des Teilbereichs 2 ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitshilfe „Planung | Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auf das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste. Sie sind insofern für das hier gegenständliche Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen nicht von Belang und werden durch die Gemeinde Tiste im Rahmen ihrer Zuständigkeit in das dort angesiedelte Verfahren aufgenommen. |

von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ müsste dieser Abstand 50 m betragen.

**2. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:**

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz**

Sofern sich dort kein zum Wohnen geeignetes Gebäude befindet, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Es sind jedoch die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im räumlichen Umfeld befindet sich kein bewohntes Gebäude. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der nebenstehend herangezogene Veröffentlichung des LAI. Dieser wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden aber folgende Punkte zur Kenntnis genommen:

Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: „*Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Entsprechend Ziffer 5 sind in bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen:

*- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante*
*- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung*
*- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad*

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die nächstgelegene Wohnnutzung südlich des geplanten Standortes in einer Entfernung von über 200 m praktiziert wird und in östlicher sowie westlicher Richtung innerhalb eines Abstandes von über 500 m keine Wohnnutzung vorhanden ist kann davon

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | ausgegangen werden, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können der LAI-Veröffentlichung zufolge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden.<br><br>Kapitel 8.2 Immissionsschutz der Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt. |
| **1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden**<br>(Stellungnahme vom 22.08.2022) | |
| Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen weit überwiegend nicht die Ebene der hier gegenständlichen vorbereitenden Bauleitplanung, sondern die konkreteren, nachgeordneten Planungsebenen. |
| 1. Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Solarparks und zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 142 ist eine Anbindung über vorhandene Gemeindestraßen, z. B. der Herwigshofer Straße oder der Kanal Straße, zulässig. Temporäre Baustellenzufahrten werden nicht zugelassen. Die Anbindung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen verkehrsgerecht auszubauen und während der Bauzeit des Solarparks durch entsprechende Beschilderungen im Zuge der L 142 abzusichern. Diese Maßnahmen sind mit dem Landkreis Rotenburg - Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei und der hiesigen Straßenbauverwaltung -SM Rotenburg- einvernehmlich abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist mir vor Baubeginn vorzulegen. | Zu 1: Die Ebene der hier gegenständlichen vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht berührt. Der Vorhabenträger wird aber über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert. |
| 2. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. | Zu 2: Die Ebene der hier gegenständlichen vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht berührt. Der Vorhabenträger wird aber über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| 3. In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. | Zu 2: Die Ebene der hier gegenständlichen vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht berührt. Der Vorhabenträger wurde über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert. Der betreffende Vertrag wurde nach dessen Auskunft unter der Nummer 43562 bereits am 24. Juni 2022 abgeschlossen. |
| 4. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 142 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde. | Zu 4: Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) können hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen werden. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der LAI-Veröffentlichung. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf wohnbauliche und ähnliche Nutzung und wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: „*Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“* Entsprechend Ziffer 5 sind in bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen:<br><br>*- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante*<br>*- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung*<br>*- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad*<br><br>Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Landesstraße L 142 über 550 m entfernt liegt kann auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung davon ausgegangen werden, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Nach Auskunft des Vorhabenträgers sind keine Beleuchtungsanlagen geplant. Da die Module bei Südausrichtung der Anlage einen Winkel von etwa 25 Grad aufweisen werden, ist eine Blendung selbst im |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | Winter praktisch ausgeschlossen. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden. Die Gemeinde wird ggf. die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens einfordern. |
| Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken. | Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB Folge geleistet. |
| **1.3 Vodafone Kabel Deutschland GmbH**<br>(Stellungnahme vom 15.08.2022) | |
| Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. |
| **1.4 NABU Kreisverband Bremervörde - Zeven**<br>(Stellungnahme vom 13.08.2022) | |
| Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven nimmt auch in Namen und Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen zu den o.g. Planungen wie folgt Stellung: | Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. |
| Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven unterstützt die Kernausaussagen des NABU Bundesverbandes, dass gut geplante und gestaltete Solarparks ein wesentlicher Bestandteil einer klimaverträglichen Energieversorgung sind. Für die vorausschauende Planung gibt es Kernbedingungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Solarparks und Naturschutz möglichst gering zu halten:<br>- Alle Solarparks müssen einen Mehrwert für den Naturschutz gewährleisten.<br>- Über eine naturverträgliche Standortwahl der Solarparks können viele negative Auswirkungen reduziert werden. | Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und im Kern durch die Samtgemeinde unterstützt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Diese Grundzüge der Planung kann man auch in dem Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen, die der Umweltausschuss des Kreistages des Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.12.2021 fraktionsübergreifend befürwortet und zur Kenntnis genommen hat, finden. Diese Ausführungen wurden der Samtgemeinde Sittensen durch den Landrat Herrn Marco Prietz am 20.12.2021 zugesandt. Darin wird folgendes ausgeführt: „*Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes u.a. folgende Ausschlussgebiete zu beachten: - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiet) und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms*"<br><br>Da der geplante Solarpark Tiste sich in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet, widersprechen die Planungen den derzeitigen grundsätzlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme). | Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht aktuell und können so nicht unterstützt werden. Das zitierte Schreiben vom 20. Dezember 2021 ist – ebenso wie das entsprechende „Nachfolgeschreiben" des Landrats vom 07. September 2022 – rechtlich nicht verbindlich. Das mit dem Schreiben übersandte Merkblatt stellt lediglich eine Empfehlung bzw. Unterstützung für die (Samt-)Gemeinden im Landkreis dar, welches im Rahmen der Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung Anwendung finden kann. Das Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen wurde gegenüber der nebenstehend zitierten Fassung vom 09.12.2021 fortentwickelt und liegt nunmehr in der Fassung vom 30.08.2022 vor. Das Kriterium „*Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms)*" ist weiterhin enthalten, allerdings wird nunmehr klargestellt, dass es sich dabei nicht um ein <u>Ausschluss</u>kriterium handelt, sondern um ein <u>Restriktions</u>-kriterium. Hieraus folgen besondere Anforderungen an die Standortalternativenprüfung, welche die Samtgemeinde im Verfahren berücksichtigt. Dabei bleibt unklar, ob das hier gegenständliche Plangebiet der Kategorie „Kerngebiet" zuzurechnen ist. Der Samtgemeinde liegen bislang lediglich Untersuchungen vor, die das Plangebiet als Teil des „Schwerpunktgebietes Kalbe" ausweist.<br><br>Es ist dabei unstrittig, dass sich die vorliegende Planung den rechtsverbindlichen Normen und Zielen unterwerfen muss, was auch eine hinreichende Berücksichtigung von Naturschutz und Artenschutz beinhaltet. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Natur- und Artenschutz erfolgt im Rahmen der Planung und wird mit den in der Entwurfsfassung enthaltenen Unterlagen (Umweltbericht, Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung, avifaunistisches Gutachten) dokumentiert. |
| Die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des LROP werden auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu einer Neubewertung der Kriterien zur Standortsuche von Freiflächen-PV-Anlagen führen. Der NABU kann daher nicht nachvollziehen, wieso die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste bereits auf Basis des jetzigen unvollständigen Sachstands die raumrechtlichen Planungen begonnen haben. Wir befürworten eine Wiederholung der jetzigen Planungsschritte nach Klärung der Vorgaben aus dem LROP und einer erneuerten Fixierung | Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht aktuell. Wie bereits in den Unterlagen für die frühzeitigen Beteiligungsschritte hinterlegt wird die vorliegende Planung selbstverständlich auf dem dann anzuwenden Recht basieren. Das durch Verkündung nunmehr geänderte LROP (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt am 7. September 2022, Seite 521ff) wird in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung voll umfänglich berücksichtigt. Planungsänderungen ergeben sich hierdurch nicht. Die verbindlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| der Ausrichtung des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ohne die Beachtung der Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist keine zielführende Flächennutzungsplanplanung möglich. | bestehen nur und unverändert in Form des Regionalen Raumordnungsprogramms RROP; diese Vorgaben werden unverändert beachtet. Eine zielführende Flächennutzungsplanung ist ohne jeden Zweifel möglich. In der Entwurfsfassung der Begründung werde umfassende Ausführungen zu den Kriterien auf Samtgemeindeebene und die Alternativenprüfung getroffen. |
| Grundsätzlich fehlt für eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Planungsgebietes ein aktuelles avifaunistisches Gutachten. Das Brutvorkommen des Großen Brachvogels wurde 2022 bereits nachgewiesen. Allein aus dieser Tatsache sind die Ausführungen auf Seite 16 der Begründung „*..., dass der Habitatraum für den Großen Brachvogel nicht unzumutbar eingeschränkt wird und keine Zerstörung von Brutstätten zu erwarten sind*" widerlegt. Bei der Beurteilung der Standorteigenschaften ist die bekannte Standorttreue dieser Vogelart notwendigerweise einzubeziehen. | Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die zur Prüfung vorgelegten Planunterlagen keinen Bearbeitungsstand aufweisen, der eine abschließende Beurteilung zulässt. Dies ist auch nicht der Anspruch der hier erfolgten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die dem Grundsatz nach zur Information lediglich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Zudem sind die Behörden aufzufordern, sich über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Entsprechend ist auf Seite 16 der Vorentwurfsfassung der Begründung ausdrücklich niedergeschrieben: „*Die Ergebnisse der avifaunistischen Betrachtung werden nach deren Abschluss dokumentiert und entsprechend in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung umfassend eingestellt.*“<br><br>Zutreffend wird nebenstehend darauf hingewiesen, dass – anders als in den 2014 bis 2021 nachweislich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse das NABU und des LK ROW im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes – ein Brutversuch des Großen Brachvogels im Plangebiet festgestellt wurde. Dieser im laufenden Jahr dokumentierte erstmalige Brutversuch im Plangebiet wird im Zuge der Planung berücksichtigt und in den avifaunistischen Ausführungen sowie im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.<br><br>Dabei wird auch auf die Tatsache Bezug genommen, dass der erstmalige Brutversuch im Plangebiet in einer Entfernung von ca. 60 m zu der dort entlang der Straße Herwigshof (Flurstück 21/6) vorhandenen straßenbegleitenden Baumreihe erfolgte. Einer im Auftrage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein durch den NABU erstellten Untersuchung (Schutzgebietssystem für Brachvögel in Schleswig-Holstein – Bericht 2014, https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/wiesenvoegel/grbrachvogel_schutzkonzept_bericht2014.pdf) ist zu diesem Aspekt zu entnehmen: |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | *„Die Auswertung von 98 Brachvogelpunkten und den dazugehörigen 98 Zufallspunkten zur Brutzeit zeigte, dass Störkulissen wie Gehölze, Wälder, Wege und Gebäude in einer Entfernung von bis zu 600 m potenziell Brachvogelhabitate entwerten können.*“ |
| | Nach diesen Maßstäben besteht innerhalb des Plangebietes kein Habitat, welches den Habitatanforderungen des großen Brachvogels entsprechen würde und der aktuelle Brutversuch erfolgte in einem dem Grundsatz nach weniger geeigneten Bereich. Das Plangebiet weist insgesamt eine Breite von etwa 300 Metern auf und ist von vertikalen Strukturen in Form von straßenbegleitenden Baumreihen zumindest im Osten, Süden und Westen flankiert. Im Norden verläuft der Bahndamm mit einer mittleren Höhe von 1,5 bis 2 m über Geländeniveau. Die Tatsache, dass der Große Brachvogel das Plangebiet in den Jahren 2014 bis 2021 als Brutrevier gemieden hat, mag durchaus hiermit im Zusammenhang stehen. |
| | Das avifaunistische Gutachten wird der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung beigefügt und zur Auslegung gebracht. |
| Es ist nicht nachvollziehbar wieso das avifaunistische Gutachten aufgrund des nordöstlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet (Vorranggebiet Natura 2000) nicht mit Vorrang bearbeitet wurde. Die Aussage auf Seite 8 der Begründung „Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht den Entwicklungszielen und Nutzungsansprüchen nicht entgegen" ist für ein Vogelschutzgebiet unkorrekt. | Nachweislich der bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthaltenen Aussagen zur Avifauna ist deutlich dokumentiert, dass die avifaunistischen Aspekte durchaus mit Vorrang behandelt wurden. Dies ist auch weiterhin der Fall. Neben dem avifaunistischen Gutachten wurde auch zusätzlich eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung erarbeitet, die den Entwurfsunterlagen beigefügt wird. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. Der Planung generell entgegenstehende Auswirkungen bzw. Unverträglichkeiten konnten nicht festgestellt werden. |
| Zusätzlich ist der auf Seite 16 der Begründung erwähnte Umkreis von lediglich 500 m um das Planungsgebiet für eine avifaunistische Untersuchung aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes vollkommen ungenügend. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens NABU der Untersuchungsradius von 500 m um das Planungsgebiet für die avifaunistischen Untersuchungen als unzureichend empfunden wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass dieser Umkreis in direkter Absprache mit der bzw. nach Vorgabe durch die Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde LK Rotenburg (Wümme)) gewählt wurde. |
| Die Förderung des Wiesenvogelschutzprogramms mit dem Schwerpunktgebiet Tiste / Herwigshof wurde am 31.05.2022 einstimmig ohne | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung steht einer ordnungsgemäßen Verwendung der bisher |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Enthaltung vom Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für 10 Jahre verlängert. Es geht also auch um die dauerhaft ordnungsgemäße Verwendung von den bisher eingesetzten Geldern aus Ausgleichsmitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus diversen Planungsverfahren. | eingesetzten und künftig noch einzusetzenden Geldern aus Ausgleichsmitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus diversen Planungsverfahren nicht entgegen. |
| Insgesamt muss festgestellt werden, dass für die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste keine Untersuchung von Alternativen für diesen Standort vorliegt. So wurde u.a. auch das Planungsgebiet bei der in der Begründung auf Seite 10 angeführten im Rahmen der 54. FNP- Änderung durchgeführten Potenzialflächenanalyse nicht beurteilt. Eine Bewertung, ob an anderen Standorten in der Samtgemeinde Sittensen eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit geringeren Raumwiderstand möglich wäre, ist derzeit nicht möglich. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der darin ausgesprochenen Empfehlung wird nachgekommen, indem auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt wird, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Die Tatsache, dass die für die 54. FNP-Änderung angewandten Kriterien aufgrund geänderter Rechtslage einer Überarbeitung bedürfen, ist in der Begründung bereits dargelegt. Kapitel 6 der Begründung wird in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt. |
| Diese Standortbewertung ist allerdings insbesondere aufgrund der auf Seite 6 der Begründung dieses Planungsvorhabens angeführten geplanten Änderung des LROP für Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwingend notwendig. Aus der Formulierung „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden" kann keine generelle Freigabe für alle dieser Vorbehaltsgebiete abgeleitet werden. Es ist insbesondere vergleichend nach allgemeingültigen Kriterien zu prüfen, ob es geeignetere Flächen im Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Sittensen gibt. Bereits die Abgrenzungen der vorgestellten Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung lässt vermuten, dass die Flächenverfügbarkeit bisher das einzige Auswahlkriterium für die betroffenen Flächen war. Dies ist als Begründung mit Blick auf die Vorgaben und Ausrichtungen des RROP unzureichend. | Der Anregung wird insofern entsprochen. |
| Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Planungsgebiet geschützte Grünlandbiotope befinden, die durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass sich gemäß Biotoptypenkartierung im Plangebiet geschützte Biotope befinden. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird auf Ebene des Bebauungsplans zu beschreiben sein, welche Auswirkung die Planung auf diese hat. Sofern negative Auswirkungen zu erwarten wären wird auch die Frage zu klären sein, ob eine notwendige Ausnahme oder Befreiung überhaupt erteilt werden könnte oder ob die betreffenden Bereiche aus der baulichen Nutzung ausgenommen werden müssen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | Die betreffenden Bereiche nehmen ein räumlich untergeordnetes Maß ein. Aufgrund der Dimensionierung des Geltungsbereiches und der Randlage der betreffenden Strukturen ist ein Zugriff auf diese Flächen nicht zwingend notwendig, um das Planungsziel zu erreichen. |
| Für einen zielführenden Dialog stehen wir gerne zur Verfügung. | Der NABU wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeschrieben und weiter an der Planung beteiligt. Ein unmittelbarer Dialog zwischen verfahrensführender Samtgemeinde und ausgewählten Trägern öffentlicher Belange ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und würde eine sachgerechte Abwägung aller in die Planung einzustellenden Belange ggf. erschweren. Dessen ungeachtet wird die Samtgemeinde im Bedarfsfall das nebenstehende Angebot annehmen. |
| **1.5 NABU Kreisverband Bremervörde - Zeven**<br>(Stellungnahme, abgegeben im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 26.07.2022) | |
| Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven unterstützt die Kernaussagen des NABU Bundesverbandes, dass gut geplante und gestaltete Solarparks ein wesentlicher Bestandteil einer klimaverträglichen Energieversorgung sind. Für die vorausschauende Planung gibt es Kernbedingungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Solarparks und Naturschutz möglichst gering zu halten: | Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und im Kern durch die Samtgemeinde unterstützt. |
| - Fokus: Beim stärkeren Ausbau der Photovoltaik sollten die Förderprioritäten auf Dachflächen und weitere bereits versiegelte Bereiche wie Parkplatzflächen ausgerichtet werden. Ein gleichzeitiger Ausbau im Freiland ist jedoch unvermeidlich. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie gehen weitestgehend mit den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau konform, die Ihren Niederschlag im Niedersächsischen Klimagesetz NKlimaG finden bzw. dort maßgeblich unter § 3, welcher<br>- unter Abs. 1 Nr. 3 b) den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen bis zum Jahr 2033 mit einem prozentualen Mindest-Anhaltswert bezogen auf die Landesfläche zum Ziel erhebt sowie<br>- unter Abs. 1 Nr. 3 c) den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| - Der NABU fordert, das große Potenzial der Solarparks zu nutzen und durch eine an ökologischen Kriterien orientierte Gestaltung Klima- und Naturschutz gemeinsam voranzubringen. Dieses Synergiepotenzial von Solarparks muss deutlicher als bisher erkennbar und konsequent umgesetzt werden. Durch gezielte Standortwahl und Gestaltung von Solarparks können neue Vernetzungsstrukturen, Nahrungs- und Schutzlebensräume für verschiedene Arten geschaffen werden bei gleichzeitiger Erzeugung regenerativen Stroms.<br>- Alle Solarparks müssen einen Mehrwert für den Naturschutz gewährleisten. Über eine naturverträgliche Standortwahl der Solarparks können viele negative Auswirkungen reduziert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bieten sich viele Flächen zum Beispiel an Verkehrsstraßen, auf Müllhalden sowie Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad an. Interessant für künftige Solarparks sind aus Naturschutzsicht auch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Neben Wäldern müssen ökologisch hochwertige, sensible Offenlandbereiche von Solarparks freigehalten werden, um Natur und Arten zu schützen.<br><br>Diese Grundzüge der Planung kann man auch in dem Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen, die der Umweltausschuss des Kreistages des Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.12.2021 fraktionsübergreifend befürwortet und zur Kenntnis genommen hat, finden. Diese Ausführungen wurden der Samtgemeinde Sittensen durch den Landrat Herrn Marco Prietz am 20.12.2021 zugesandt. Darin wird folgendes ausgeführt:<br>„*Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes u.a. folgende <u>Ausschlussgebiete</u> zu beachten:*<br>- *Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiet) <u>und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms</u>*" | Die Samtgemeinde stimmt den nebenstehenden Ausführungen insofern zu, als dass vorliegend das Potenzial von Solarparks unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Standards nutzbar gemacht werden soll.<br>Der Auffassung, dass - abhängig von der konkreten Ausgestaltung – Solarparks eine Funktion als neue Nahrungs- und Schutzlebensräume für verschiedene Arten übernehmen können, wird ausdrücklich zugestimmt.<br><br>Der nebenstehend vorgetragenen Auffassung, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen von Solarparks freigehalten werden sollten, wird seitens Samtgemeinde Sittensen zugestimmt. Neben den erwähnten Verkehrsstraßen sind entsprechend Bundesgesetzgeber (EEG) aber auch insbesondere Flächen längs von Schienenwegen in Betracht zu ziehen. Dies wird in der Standortalternativenprüfung – neben weiteren Faktoren – entsprechend berücksichtigt. Die Samtgemeinde stützt sich bei der Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen im Wesentlichen auf die fachlichen Vorgaben des Landkreis Rotenburg (Wümme), welcher in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm und seinem Landschaftsrahmenplan entsprechende hochwertige Flächen ausweist. Die hier gegenständliche Fläche ist davon nicht betroffen.<br>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht aktuell und können so nicht unterstützt werden. Das zitierte Schreiben vom 20. Dezember 2021 ist – ebenso wie das entsprechende „Nachfolgeschreiben“ des Landrats vom 07. September 2022 – rechtlich nicht verbindlich. Das mit dem Schreiben übersandte Merkblatt stellt lediglich eine Empfehlung bzw. Unterstützung für die (Samt-)Gemeinden im Landkreis dar, welches im Rahmen der Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung Anwendung finden kann. Das Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen wurde gegenüber der nebenstehend zitierten Fassung vom 09.12.2021 fortentwickelt und liegt nunmehr in der Fassung vom 30.08.2022 vor. Das Kriterium „*Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms)*" ist weiterhin enthalten, allerdings wird nunmehr klargestellt, dass es sich dabei nicht um ein <u>Ausschluss</u>kriterium handelt, sondern um ein <u>Restriktions</u>kriterium. Hieraus folgen besondere Anforderungen an die Standortalternativenprüfung, welche die Samtgemeinde im Verfahren berücksichtigt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Da der geplante Solarpark Tiste sich in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet, widersprechen die Planungen den derzeitigen grundsätzlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme). | Dabei bleibt unklar, ob das hier gegenständliche Plangebiet der Kategorie „Kerngebiet“ zuzurechnen ist. Der Samtgemeinde liegen bislang lediglich Untersuchungen vor, die das Plangebiet als Teil des „Schwerpunktgebietes Kalbe“ ausweist.<br><br>Es ist dabei unstrittig, dass sich die vorliegende Planung den rechtsverbindlichen Normen und Zielen unterwerfen muss, was auch eine hinreichende Berücksichtigung von Naturschutz und Artenschutz beinhaltet. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Natur- und Artenschutz erfolgt im Rahmen der Planung und wird mit den in der Entwurfsfassung enthaltenen Unterlagen (Umweltbericht, Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung, avifaunistisches Gutachten) dokumentiert. |
| Die Förderung des Wiesenvogelschutzprogramms mit dem Schwerpunktgebiet Tiste / Herwigshof wurde am 31.05.2022 einstimmig ohne Enthaltung vom Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für 10 Jahre verlängert. Es geht also auch um die dauerhaft ordnungsgemäße Verwendung von bewilligten Steuermitteln. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung steht einer ordnungsgemäßen Verwendung der bisher eingesetzten und künftig noch einzusetzenden Geldern nicht entgegen. |
| Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven steht für einen Dialog für eine nachvollziehbare Standortsuche von lächen-PV-Anlagen in der Samtgemeinde Sittensen gerne zur Verfügung, da Klima- und Naturschutz gesellschaftliche Aufgaben sind, die nur gemeinsam gelöst werden können. | Der NABU wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeschrieben und weiter an der Planung beteiligt. Ein unmittelbarer Dialog zwischen verfahrensführender Samtgemeinde und ausgewählten Trägern öffentlicher Belange ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und würde eine sachgerechte Abwägung aller in die Planung einzustellenden Belange ggf. erschweren. Dessen ungeachtet wird die Samtgemeinde im Bedarfsfall das nebenstehende Angebot annehmen und insbesondere die durch den NABU vorgelegten naturschutzfachlichen Erfassungen und entsprechenden Dokumentationen weiterhin voll umfänglich in die Planung einstellen. |
| **1.6 Landkreis Harburg**<br>(Stellungnahme vom 03.08.2022) | |
| Der Landkreis Harburg hat von den Unterlagen der oben genannten Bauleitplanung Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab: | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| **Untere Naturschutz- und Waldbehörde** | |
| Die Lage des Solarparks befindet sich ausschließlich im Landkreis Rotenburg (Wümme), grenzt jedoch auf einer Länge von ca. 1000 m direkt an den Landkreis Harburg und hier an das Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Everstorfer Moor" sowie das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen". Das Vorhaben ist zwischen zwei Teilgebieten des vorgenannten EU-Vogelschutzgebietes geplant. | Die nebenstehenden Aussagen sind weitgehend korrekt, wenngleich etwas unpräzise. Tatsächlich verläuft die nördliche Grenze des Teilbereiches 2 der vorliegenden Planung auf einer Länge von knapp 700 m parallel zur Grenze des Naturschutzgebietes, ist von diesem jedoch zu großen Teilen durch die Bahntrasse der dort verlaufenden Güterbahn getrennt. Ein „direktes Angrenzen“ ist lediglich auf einer Länge von ca. 325 m gegeben. In östlicher Richtung hält das Plangebiet einen Abstand von 60 m zu den Schutzgebieten ein. |
| Durch die Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet sowie durch die Lage zwischen den Teilgebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Basis aktueller Kartierungen der Brut- und Gastvogelarten durchzuführen. Soweit das NSG „Großes Everstorfer Moor" für diese Kartierungen betreten werden muss, ist im Vorfeld von dem beauftragten Planungsbüro das Einvernehmen nach der NSG-Verordnung zu beantragen. Im NSG „Großes Everstorfer Moor" finden im Moorkernbereich mit Landesmittel umfangreichen Entkusselungen und Wiedervernässungen statt. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen darf durch die Planungen nicht in Frage gestellt werden. | Die nebenstehend zutreffend eingeforderten Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete werden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst, die den Entwurfsunterlagen beigefügt wird. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. Die für die Erfassungen notwendigen Erlaubnisse werden rechtzeitig eingeholt. |
| Stellt sich die Planung als realisierbar heraus, würden wir als eine mögliche Kompensationsmaßnahme eine Kammerung des Grenzgrabens (sog. Fanggraben) im Westen des Gebietes vorschlagen. | Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der exakte Kompensationsumfang wird auf Grundlage der verbindlichen Planung und der sich daraus ergebenden baulichen Zulässigkeiten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt werden. Auf dieser Ebene wird die nebenstehende Anregung ggf. berücksichtigt. |
| Die Flächen im Landkreis Harburg sind gem. Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung eingestuft und entsprechend empfindlich gegenüber technischen Überprägungen. Darüber hinaus sind Abstände zum Wald einzuhalten. Dies ist in den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Plangebiet nebst räumlichem Umfeld der Kategorie „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“ zuzurechnen. Die landschaftsbildprägende Wirkung der geplanten Anlage gegenüber den Flächen im Landkreis Harburg wird durch lineare Baumbestände entlang der nördlichen Grenze (Baumbestand südlich der Güterbahntrasse) und der östlichen Grenze (Baumreihe entlang der dort verlaufenden Ackergrenze) weitgehend abgemildert, sodass keine |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im LK Harburg zu befürchten sind. |
| Der Landkreis Harburg unterstützt ausdrücklich Planungen und Maßnahmen für die Erzeugung erneuerbare Energien. Die Hinweise der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde sollen daher nicht der Verzögerung, sondern im besonderen Maße der Rechts- und Planungssicherheit der o. g. Bauleitplanung dienen. Der Landkreis Harburg sieht sich als betroffen an, so dass er davon ausgeht, dass er im weiteren Planverfahren und in den Zulassungsverfahren von den verfahrensführenden Stellen intensiv beteiligt wird. Es mutet seltsam an, dass der Landkreis Harburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit kurzer Beteiligungsfrist von nur zwei Wochen gar nicht beteiligt wurde, obwohl die Planung direkt an der Landkreisgrenze liegt. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde begrüßt den konstruktiven Ansatz des LK Harburg. Dieser wird im Rahmen der anstehenden formalen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt. |
| Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten. | Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen. |
| **1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde -** | |
| (Stellungnahme vom 25.07.2022) | |
| Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zur vorliegenden Planung im Folgenden Stellung. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zu der hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. | Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Für die Samtgemeinde Sittensen ist aufgrund ihrer Topographie und ihrer vergleichsweise geringen Siedlungsdichte ein relevantes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik beizumessen. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf die Schonung von landwirtschaftlich hochwertigen Böden: Die Bodenstufen nach BK50 schwanken im Samtgemeindegebiet zwischen der Stufe 2 (sehr gering) und der Stufe 4 |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | (mittel), das gesamte Samtgemeindegebiet ist zudem auch durchzogen von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG. Es kann vor diesem Hintergrund durchaus angenommen werden, dass die Samtgemeinde Sittensen verglichen mit anderen Landesteilen überproportional an der Erreichung der im NKlimaG fomulierten niedersächsischen Ziele zum Solarausbau zu beteiligen ist. Derzeit sind im Samtgemeindegebiet keinerlei großräumige Freiflächensolaranlagen errichtet. Aktuell gibt es lediglich Flächen bestehend aus fünf Teilbereichen und einer Gesamtgröße von ca. 21,5 ha entlang der BAB 1 (Gemeindegebiet Groß Meckelsen), auf denen gemäß der 54. Änderung des Flächennutzungsplans die Errichtung von großräumigen Freiflächensolaranlagen planungsrechtlich zulässig wären. Ob, wann und in welchem Umfang dort tatsächlich der Bau von Solaranlagen und damit die Stromerzeugung erfolgen wird, ist aktuell offen. Daher und vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der hieraus resultierenden Notwendigkeit, die Energieversorgung sicherzustellen, ist der rasche Zubau von erneuerbaren Energien – und damit als wichtiger Teil des Energiemixes – von Solarenergie prioritär zu fördern.<br><br>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Errichtung von Dachsolaranlagen und Konversionsflächen im Grundsatz durch die Samtgemeinde ebenfalls unterstützt werden. Es erscheint aber unrealistisch, auf diesem Wege maßgebliche Flächenanteile von Solarstromproduktion in einem überschaubaren Zeitraum tatsächlich umzusetzen. Es kann sich – auch im Sinne einer umweltverträglichen Standortsteuerung – anbieten, an einzelnen, geeigneten Standorten große Solarparks zu planen („Solarcluster“), wenn die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.<br><br>Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden. |
| Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und | Die vorliegende Planung behandelt explizit die Ermöglichung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG). Die auf Landesebene ebenfalls benannten Ziele für den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll. | Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) NKlimaG wird die Samtgemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise unabhängig von der hier gegenständlichen Bauleitplanung betreiben. |
| Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des steigenden Strombedarfs, z.B. für die Elektromobilität, die Errichtung von Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Idealerweise sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen – einschließlich agrarstruktureller Kriterien - vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgeschaltet werden. | Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Der städtebaulichen Begründung wird in der Entwurfsfassung in Kapitel 6 ein Kriterienkatalog zur Standortbewertung beigefügt, der die nebenstehenden Aspekte im Grundsatz abbildet. |
| Im Falle der vorliegenden Planung kann das Konzept der Etablierung von Photovoltaik entlang der Bahntrasse nachvollzogen werden. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anwendung des Standortkriteriums „Lage längs des Schienenwegs“ nachvollzogen werden kann. |
| Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Tiste mit einer Größe von insgesamt ca. 55 ha auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) vorgesehen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Aus unserer Sicht liegt keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 55 ha zu werten. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass vorliegend keine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. Andernfalls wäre keine Bauleitplanung durchzuführen, sondern eine Nutzung auf Grundlage der landwirtschaftlichen Privilegierung möglich. |
| Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. | |
| Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB) bislang vermissen. Dies gilt insbesondere für eine Altemativenprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z. B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlastenstandorte, ehemalig militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können. | Wie vorstehend bereits erwähnt, wird der städtebaulichen Begründung wird in der Entwurfsfassung in Kapitel 6 ein Kriterienkatalog zur Standortbewertung beigefügt, der auch die nebenstehenden Aspekte im Grundsatz abbildet. Dabei findet ebenfalls Berücksichtigung, dass gemäß Landesgesetzgebung neben dem Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen eben auch der Ausbau von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen (im planungsrechtlichen Außenbereich) betrieben werden soll. |
| Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die überplante Fläche gern. derzeit gültigem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt und demnach derzeit die Zielformulierung 4.2.13 aus dem derzeit gültigen LROP Niedersachsen greift, wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen. | Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Kapitel 4.1 der Begründung wird um inhaltliche Aussagen zur Gewichtung des Belanges der Landwirtschaft unter Maßgabe der anzuwendenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergänzt. In der Zusammenschau überwiegen nach Auffassung der Samtgemeinde Sittensen die Argumente, die für eine Nutzung der in Rede stehenden Flächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie sprechen. |
| Sofern diese Vorgabe im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des LROP zu einem Grundsatz zurückgestuft wird, wäre dies Stand Entwurf jedoch weiterhin im Rahmen einer Soll-Vorschrift zu beachten. | |
| Ungeachtet dessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug zur Größe von insgesamt ca. 55 ha im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. | Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden. |
| Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. | Vonseiten der Samtgemeinde Sittensen ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die ggf. auch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. | sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung. In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass der nebenstehend herangezogene § 181 BauGB auf Situationen abstellt, in denen ein Härteausgleich ggf. zu gewähren ist, wenn beispielsweise ein Pachtverhältnis mit Rücksicht auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aufgehoben oder enteignet worden ist. Solches ist vorliegend nicht vorgesehen. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt. |
| Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „*Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden*". | Der exakte Kompensationsumfang wird auf Grundlage der verbindlichen Planung und der sich daraus ergebenden baulichen Zulässigkeiten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt werden. In diesem Zuge werden auch die nebenstehend angeführten Grundsätze berücksichtigt und konkretisiert. |
| Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **1.8 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste**<br>(Stellungnahme vom 13.07.2022) | |
| Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterhaltungsverband Obere Oste für die Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach zuständig ist. Daher wurde gleichzeitig die Prüfung der Planunterlagen auch für diesen Verband vorgenommen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste und des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach sind durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches/Geltungsbereiches die Gewässer II. Ordnung „Herwigskanal" und die Verbandsgewässer III. Ordnung „Graben hinter der Bahnlinie" und „Stichgraben Schuppenhorn" verlaufen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Für das Gewässer II. Ordnung Herwigskanal sind entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie nachfolgend für die verbindliche Planungsebene entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bereits vorgesehen, sodass eine Erhaltung und künftige Bewirtschaftung wie im Bestand gewährleistet ist.<br><br>Bei den beiden Gewässern III. Ordnung handelt es sich nachweislich der beigefügten Kartographischen Darstellung um zwei Gräben an der nördlichen Grenze des Teilbereichs 1 im Verlauf des Flurstücks 41/2 und der westlichen Grenze des Teilbereichs 3 im Verlauf der Flurstücke 42/4 und 43/3. |
| Der Unterhaltungsverband Obere Oste und der Wasser- und Bodenverband Kalber Bach fordern grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzungen, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an die Gewässer erfolgen darf Gemäß § 6 der Verbandssatzungen fordern der Unterhaltungsverband und der Wasser- und Bodenverband entlang der Wasserläufe einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät entlang der Wasserläufe möglich bleibt. | Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Tiste beachtet und umgesetzt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
| --- | --- |
| | |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| **1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH**<br>(Stellungnahme vom 14.07.2022) | |
| Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Telekom derzeit nicht berührt sind. |
| Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. | Die Telekom wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und der nebenstehenden Bitte wird insofern entsprochen. |
| **1.10 ExxonMobil**<br>(Stellungnahme vom 13.07.2022) | |
| Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.<br>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen oder Leitungen der nebenstehend benannten Unternehmen / Leitungsträger nicht betroffen sind. |
| **1.11 EWE Netz GmbH**<br>(Stellungnahme vom 12.07.2022) | |
| Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.<br>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Anlagen und/oder Leitungen der EWE Netz AG befinden.<br>Hinweis: Nach Auskunft des Vorhabenträgers hat dieser bereits selbst eine Ermittlung aller betroffenen Betreiber von Kabel- und Rohrleitungen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro vornehmen lassen, welches einen Plan mit |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | allen Leitungen erstellt hat und laufend pflegt. Hierbei wurden auch detaillierte Rückmeldungen aller betroffenen Betreiber eingeholt. Die in Erstellung befindliche Vorhabenplanung für die verbindliche Planungsebene berücksichtigt bereits diese informell eingeholten Leitungsauskünfte. |
| Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 4 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. | |
| Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen sind. |
| Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn | Die EWE wird durch die Samtgemeinde Sittensen weiterhin im förmlichen Verfahren beteiligt. |

hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**1.12 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

(Stellungnahme vom 22.07.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/ Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Leitungen der Gasunie Deutschland befinden.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Eckel

(siehe oben)

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Vaenser Dorfstraße 45<br>21244 Buchholz i. d. N.<br>Tel.: 0 4181 / 3403-65 | |
| Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. | (siehe oben) |
| Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. | |
| Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96. | (siehe oben) |
| **Auflagen:** | |
| **Solarpark** | |
| • Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. | Das nebenstehende Bauverbot wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde entsprechende Regelungen zu treffen. |
| • Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| • Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. | (siehe oben) |
| • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen. | (siehe oben) |
| • Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen. | (siehe oben) |
| • Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist | (siehe oben) |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben. | |
| • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Tatsächlich ist vorgesehen, im Verlauf der vorhandenen Leitungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von extensiver Grünlandnutzung durchzuführen. Entsprechende Regelungen wären durch die Gemeinde zu treffen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mit einer unveränderten Nutzung und Zugänglichkeit der Leitungen kollidieren. |
| **Versorgungsleitungen** | |
| • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. | (siehe oben) |
| • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. | (siehe oben) |
| • Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. | (siehe oben) |
| • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. | (siehe oben) |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. | (siehe oben) |
| • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. | (siehe oben) |
| **Kosten:** | |
| • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. | (siehe oben) |
| **Aktuell betroffene Anlagen:** | |

| Erdgastransportleitung(en) / Kabel | Durchmesser in mm | Schutzstreifen in m | Begleitka-bel | Bestandsplan Nr. |
|---|---|---|---|---|
| ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K23B) | 1400 | 10,00 | ja | BP 81, BP 82, BP 83 |

| | |
|---|---|
| Die nebenstehend benannte Leitung wird nachrichtlich in die in der Planzeichnung aufgenommen. | |
| • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. | (siehe oben) |
| Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| **1.13 GASCADE Gastransporte GmbH**<br>(Stellungnahme vom 20.07.2022)<br><br>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.<br><br>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH auch im Name der nebenstehend benannten Unternehmen / Leitungsträger abgegeben wird. |
| In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden:<br><br>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH<br>Abteilung GBP<br>Pasteurallee 1<br>30655 Hannover<br>Tel.: 0511 640 607-2463<br>E-Mail: plananfragen@gasunie.de<br><br>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagenbezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.<br><br>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 22.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|

| lfd. Nr. | Typ | Name | DN | MOP (bar) | Schutzstreifen in m (Anlage mittig) | Netzbetreiber |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Erdgas-leitung | Fernleitung RHG | 800 | 84,00 | 8,00 | GASCADE Gastransport GmbH |
| 2 | LVVL Trasse | LWL-Kabel | | | 1,00 | WINGAS GmbH |

Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 22.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die nebenstehend benannte Leitung wird nachrichtlich in die in der Planzeichnung aufgenommen.

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 07.04/M bis 07.06/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

(siehe oben)

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

Das nebenstehende Bauverbot wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde entsprechende Regelungen zu treffen.

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| • Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.<br>• Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| • Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60" als Mindestanforderung zu berücksichtigen.<br>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m2) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.<br>Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. | (siehe oben) |
| • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. | (siehe oben) |
| • Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.<br>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. | (siehe oben) |
| • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte | (siehe oben) |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.<br>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.<br>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. | |
| • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. | (siehe oben) |
| • Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.<br>Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. | (siehe oben) |
| • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.<br>**Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.** | (siehe oben)<br>Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Tatsächlich ist vorgesehen, im Verlauf der vorhandenen Leitungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von extensiver Grünlandnutzung durchzuführen. Entsprechende Regelungen wären durch die Gemeinde zu treffen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mit einer unveränderten Nutzung und Zugänglichkeit der Leitungen kollidieren. |
| • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.<br>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. | |
| • Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden. | (siehe oben) |
| • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. | (siehe oben) |
| • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. | (siehe oben) |
| • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. | (siehe oben) |
| • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. | (siehe oben) |
| Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. | Der exakte Kompensationsumfang wird auf Grundlage der verbindlichen Planung und der sich daraus ergebenden baulichen Zulässigkeiten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt werden. In Zuge dieses Verfahrens wird die Cascade erneut förmlich beteiligt werden. |
| Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ermöglichung konkreter Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. | Die Gascade wird am vorliegenden Verfahren zur 61. FNP-Änderung weiterhin förmlich beteiligt. |
| Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben. | Die aus den angefügten Bestandsplänen ersichtlichen Leitungen werden nachrichtlich in die in der Planzeichnung aufgenommen. |
| **1.14 TenneT TSO GmbH** | |
| (Stellungnahme vom 18.07.2022) | |
| Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der TenneT TSO GmbH nicht berührt sind. |
| Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. | |
| Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. | Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen und die Tennet TSO nicht mehr am förmlichen Verfahren beteiligt. |
| **1.15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** | |
| (Stellungnahme vom 30.08.2022) | |
| In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **Boden** | |
| Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen so weit wie möglich | |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| vermeiden werden. Demzufolge geben wir im Folgenden einige Hinweise zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen und weitere fachliche Empfehlungen zur weiteren Prüfung. | |
| Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. | Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und der Entwurfsfassung der Planung ein Umweltbericht angefügt, welcher unter anderem auch das Schutzgut Boden sachgerecht abhandelt. Die nebenstehend angeführten Standard-Kartenwerke finden dabei Verwendung. |
| Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. | (siehe oben) |
| Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |
| Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Um eine Torfmineralisation und die daraus folgende Treibhausgasemission in entwässerten Moorböden zu stoppen, empfehlen wir die Prüfung, ob eine Wiedervernässung der Moorböden im Plangebiet umgesetzt werden kann. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die kohlenstoffreichen Böden werden durch die Aufgabe der intensiven Landwirtschaft eher gefördert. Eine Beeinträchtigung droht nicht. Es handelt sich vielmehr um einen Vorteil des Standortes, dass er die beschriebenen Kohlenstoffspeicherfunktionen aufweist. |
| In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. |

(v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Für die Pfähle/Stützen zur Befestigung der Anlagen empfehlen wir abhängig von deren Materialbeschaffenheit die Prüfung, ob diese durch den Kontakt mit Boden und (Grund-)Wasser Schadstoffe abgeben können (z. B. infolge von Korrosion).

(siehe oben)

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Der exakte Kompensationsumfang sowie die ggf. notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden auf Grundlage der verbindlichen Planung und der sich daraus ergebenden baulichen Zulässigkeiten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt werden. In Zuge dieses Verfahrens wird das LBEG erneut förmlich beteiligt werden.

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Die WINGAS GmbH wurde im laufenden Verfahren über die GASCADE Gastransport GmbH beteiligt und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH direkt. Die betreffenden Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Planung werden konkrete Regelungen auch für die Schutzstreifen zu treffen sein.

| Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus |
|---|---|---|---|
| - | HanseWerk AG | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |
| RHG - Fernleitung | WINGAS GmbH | Gashochdruckleitung | betriebsbereit / in |

(siehe oben)

| Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus |
|---|---|---|---|
| | | | Betrieb |
| Erdgastransportleitung 15 Achim - Eckel/ Abs. Bötersen - Eckel | Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |
| Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) | NEL Gastransport GmbH | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |
| Erdgastransportleitung 32 Achim - Heidenau | Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |

(siehe oben)

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gern. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gern. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheidereielbeg.niedersachsen.de.

Das Plangebiet nebst Umgebung weist auf dem NIBIS-Kartenserver keinerlei Darstellungen zum Thema Bergbau und dessen Unterkategorien auf.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Auf der angegebenen Homepage werden keine Salzabbaugerechtigkeiten für das Plangebiet benannt.

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBEG keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen sind. |
| Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **1.16 Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.** | |
| (Stellungnahme vom 26.08.2022) | |
| Als Interessenvertretung unserer Mitglieder für die Landwirtschaft möchten wir zum einen auf die Stellungnahme der Ortsvertrauensleute vor Ort hinweisen (s. Anhang). | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Zum anderen möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien, unabhängig der Zuordnung im Raumordnungsverfahren (z.B. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) und der Gebietskulissenausweisung (z.B. benachteiligte Gebiete) im Einzelnen betrachtet werden muss, bestenfalls mit der Unterstützung der LWK Niedersachsen. | Das Kapitel 6 der Begründung wird um eine umfassende Standortalternativenprüfung nebst Kriterienkatalog angefügt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird am laufenden Verfahren beteiligt. Den nebenstehenden Anregungen wird insofern gefolgt. |
| Die örtliche Betroffenheit der Grundeigentümer, Verpächter und Pächter für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort, sind <u>im Einzelnen individuell abzuklären</u> und mit all den genannten Parteien zu erörtern. | Vonseiten der Samtgemeinde Sittensen ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt. (Hinweis: Vonseiten des Vorhabenträgers wurde mitgeteilt, dass bereits vertragliche Abreden mit allen Eigentümern und Pächtern im Plangebiet bestehen.) |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Vor der Flächenentnahme, aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion, ist eine Alternativfindung für alle beteiligten Parteien Grundvoraussetzung, auch und insbesondere im Hinblick auf die betriebliche Existenz. | Das Kapitel 6 der Begründung wird um eine umfassende Standortalternativenprüfung nebst Kriterienkatalog angefügt. Diese erfolgt unter Ansatz städtebaurechtlich relevanter Kriterien. Die Prüfung etwaiger betrieblicher Auswirkungen ist nicht Gegenstand dieser Kriterien. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich einerseits aus der vorliegenden Planung kein „Veräußerungszwang“ etwaig benötigter Nutzflächen ergibt und andererseits umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen in der Samtgemeinde verbleiben und für die Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen werden. |
| <u>Stellungnahme zum Solarpark in Tiste</u> | |
| Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist ein wichtiges und richtiges Ziel in Niedersachsen. Gleichzeitig spielt die Landwirtschaft in Niedersachse und gerade im Landkreis Rotenburg/Wümme eine wichtige Rolle, wie auch im Vorentwurf unter Punkt 3.2.1.01 aufgeführt wird. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Im Vorentwurf wird festgestellt, dass die Erzeugung von Solarstrom einer landwirtschaftlichen Nutzung an dem Standort vorzuziehen ist, da der Standort in einem sog. benachteiligten Gebiet liegt und auch der Boden nicht besonders fruchtbar ist und damit nicht schützenswert ist. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Es stimmt, dass die Bodengüte an vielen Stellen in der Samtgemeinde Sittensen nicht besonders hoch ist, es hat die Betriebe aber nicht davon abgehalten, sich immer weiter zu entwickeln. Landwirt*innen stellen sich auf die natürlichen Gegebenheiten an ihrem Standort ein und gestalten ihre Betriebe danach. Oft ist es so, dass die Tierhaltung an „schlechteren" Standorten zum Betriebseinkommen der Landwirtinnen maßgeblich beiträgt. Genau solche Betriebe gibt es viele in der Samtgemeinde. Für sie ist es wichtig, dass sie ausreichend Fläche bewirtschaften, damit, vor allem bei Milchviehbetrieben, genug Futter für die Tiere produziert werden kann. Außerdem muss ausreichend Fläche vorhanden sein, damit Gülle oder Mist sinnvoll als wertvoller Dünger ausgebracht werden können und nicht als „Abfallprodukte" angesehen werden, weil die Fläche zu knapp ist. Mit einer Größe von 50 ha wird viel Fläche aus der Landwirtschaft entnommen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Aussage, dass es sich bei der Planung um eine relativ große Fläche handelt, wird im Grundsatz zugestimmt. Nähere Ausführungen dazu, welche Gründe für die Wahl einer Fläche in dieser Dimension sprechen, werden in Kapitel 6 der Begründung aufgenommen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Weiterhin wird in dem Vorentwurf aufgeführt, dass in unmittelbarer Nähe gleichwertige oder sogar bessere Böden der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Wenn man die Landwirtschaft insgesamt als Einheit betrachtet, mag das stimmen. Allerdings muss auch dazu gesagt werden, dass das für die Betriebe, die durch den Solarpark ihr Land dort nicht mehr weiter bewirtschaften können, keine Rolle spielt. Sie können nicht auf diese Flächen zurückgreifen, da diese schon von anderen Landwirt*innen bewirtschaftet werden. Es ist außerdem nicht immer so, dass die Landwirt*innen selbst bestimmen können, ob sie ihre bewirtschafteten Flächen für einen Solarpark zur Verfügung stellen. Viele Flächen sind verpachtet und allein der Besitzer entscheidet, ob die Fläche zum Solarpark gehören soll oder nicht. Da die Flächenpacht im Solarpark um einiges höher ist als bei der Verpachtung an Landwirte, entscheiden sich die Besitzer häufig für den Solarpark. | Vonseiten der Samtgemeinde Sittensen ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt. Die Tatsache, dass ggf. die finanziellen Interessen der Flächeneigentümer mit den dokumentierten städtebaulichen Zielsetzungen übereinstimmen spricht im Kern nicht gegen die vorgesehene Planung. |
| Im Vorentwurf steht: „Die zu installierenden Photovoltaikmodule können im Bedarfsfall nach Nutzungsaufgabe - anders als beispielsweise bei einer Errichtung von Produktions- und Lagerhallen - schnell wieder rückgebaut und die Fläche dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden." Ob die Flächen jemals wieder landwirtschaftlich wie vorher genutzt werden können, steht noch überhaupt nicht fest. Man kann noch nicht sagen, welche Pflanzen sich dort durch die extensive Nutzung etablieren und ob die in 20 oder 30 Jahren schützenswert sind, so dass die landwirtschaftliche Nutzung dort stark eingeschränkt oder gar verboten wird. Außerdem wird nicht eine Lagerhalle weniger gebaut, weil es den Solarpark gibt. Im Gegenteil, in der Samtgemeinde werden jedes Jahr neue Häuser, Straßen und Hallen gebaut. Mit diesem Flächenverlust muss die Landwirtschaft zusätzlich klar kommen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass PV-Module andere bauliche Auswirkungen haben als massive Gebäude. Der nebenstehend angesprochene Umstand, dass sich im Laufe der Zeit Strukturen entwickeln können, die künftig unter Schutz gestellt werden könnten, ist zwar spekulativ, aber nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies gilt allerdings auch für andere Nutzungsformen und kann nicht grundsätzlich als Argument gegen die vorliegende Planung verwendet werden. Gleiches gilt für die Feststellung, dass jeglicher Flächenverlust für die Landwirtschaft schwer verträglich ist. Die Belange der Landwirtschaft werde in jedem Fall voll umfänglich in die Planung eingestellt. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung (Kapitel 4 und 6) enthalten und werden weiter vertieft. |
| Es ist auf jeden Fall wünschenswert, Neubauten und auch vorhandene Gebäude mit Solarmodulen auszurüsten. | Die vorliegende Planung behandelt explizit die Ermöglichung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG). Die auf Landesebene ebenfalls benannten Ziele für den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) NKlimaG wird die Samtgemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise unabhängig von der hier gegenständlichen Bauleitplanung betreiben. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| Ein Problem kann sich durch die extensive Nutzung ergeben: Das Jakobskreuzkraut verbreitet sich oft auf solchen Flächen und „befällt" dann auch Nachbarflächen. Es ist giftig und behält seine Giftigkeit auch im konservierten Futter. Der Betreiber sollte dafür sorgen, dass die Flächen regelmäßig kontrolliert werden, damit man frühzeitig eingreifen kann. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Planumsetzung. Die Samtgemeinde wird den Vorhabenträger frühzeitig für die Thematik sensibilisieren. |
| Im Vorentwurf wird von einer „befristeten Inanspruchnahme" der Flächen gesprochen, Diese Frist beträgt 20-30 Jahre. Das ist in der Landwirtschaft eine ganze Generation. Während dieser Zeit wird auf einem Familienbetrieb viel entschieden: Wird der Hof weiter geführt oder nicht, investieren wir oder nicht. Es kann nicht auf diese Flächen gewartet werden. Auf den Familienbetrieben werden die Dinge JETZT entschieden. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie vorstehend bereits ausgeführt wird die städtebauliche Begründung um Aussagen zur Standortfindung und zur Abwägung der verschiedenen städtebaulichen Belange - die Belange der Landwirtschaft eingeschlossen - ergänzt und vertieft. Die Samtgemeinde bezieht die nebenstehend angesprochene Thematik ebenso in ihre Überlegungen mit ein wie beispielsweise auch die durch das NKlimaG hinterlegte Notwendigkeit, in einem eng gesteckten Zeitraum erhebliche Anstrengungen zur Erzeugung regenerativer Energie nicht nur auf dem Papier, sondern ganz real umzusetzen. Schlussendlich wird eine Abwägungsentscheidung zu treffen sein. Die bisherigen Erkenntnisse lassen keine Gründe erkennen, welche die vorliegende Planung grundsätzlich infrage stellen.<br><br>Die Erkenntnisse der noch ausstehenden förmlichen Verfahrensschritte werden aber noch in die Planung mit einfließen. Das Landvolk wird im Zuge jener Verfahrensschritte unter Vorlage der ergänzten Entwurfsunterlagen erneut beteiligt. |
| **1.17 Industrie- und Handelskammer Stade**<br>(Stellungnahme vom 29.08.2022) | |
| Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK Stade derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind. |
| Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. | Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| **1.18 Forstamt Rotenburg**<br>(Stellungnahme vom 31.08.2022)<br><br>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein ca. 1.800 m² großer Erlenbestand, welcher Wald im Sinne des § 2 NWaldLG darstellt. Dieser wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst und als Wald festgesetzt. Eine dementsprechend erforderliche Auseinandersetzung mit den Waldbelangen lässt sich in der Folge aus den Unterlagen jedoch nicht erkennen.<br><br>Entsprechend des RROP des Landkreises Rotenburg soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden.<br><br>Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass **keinerlei Abstand** zwischen Baugrenze für **Photovoltaik (PV) und dem Waldgebiet eingeplant** ist. | Wie nebenstehend zutreffend festgestellt ist der betreffende Waldbestand bereits dokumentiert. Das Kapitel 4.1 wird um Aussagen zum Umgang mit dem nebenstehend angeführten Grundsatz der Raumordnung ergänzt. Insofern erfolgt eine Auseinandersetzung mit diesem Thema bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Festsetzung konkreter baulicher Abstände ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bzw. erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans durch die Gemeinde Tiste. Es ist vorgesehen, den bislang vorgesehenen Abstand von 3 m auf ein verträgliches Maß zu vergrößern. Auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird verweisen. |
| Insofern bestehen aus waldrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben im Bereich des Waldbestandes, da ergänzend zu den Vorgaben des RROP zum Schutz von Waldrändern weitere Konflikte hinsichtlich einer direkten Bebauung mit Photovoltaik gesehen werden: | |
| 1. Schattenwurf. Da von dem Baumbestand Schattenwurf ausgeht und damit eine 100% Auslastung der Ablagen verhindert wird, sind hier Konflikte vorprogrammiert. | Die nebenstehend angesprochene Thematik des Schattenwurfs ist vorliegend nicht relevant, da das betreffende Waldstück sich nördlich der geplanten PV-Anlage befindet. |
| 2. Verkehrssicherung. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, können auch gesunde Bäume bei Windereignissen umfallen und die Anlagen beschädigen. Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer des Waldes begründet sich im heranbauen an den Waldrand nicht. | Dieses Risiko wäre vom Vorhabenträger zu tragen. Dieser wird im Bedarfsfall im Rahmen des Durchführungsvertrages einen Haftungsverzicht erklären. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| 3. Brandgefahr. Aufgrund der immer deutlicher werdenden Klimaauswirkungen ist insbesondere vor dem Hintergrund des Brandschutzes eine wechselseitige Gefährdung von Wald und PV Anlage auszuschließen.<br><br>Fazit: Die Waldbelange sind abzuarbeiten und im entsprechende Abstände zum Wald einzuplanen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. | Eine erhöhte Brandgefahr durch den Betrieb einer Solaranlagen wird nicht gesehen. Unmittelbar angrenzend an den Wald befindet sich eine Hofanlage, die im Zuge ihres Betriebes im Zweifelsfall eine höhere Brandgefahr für den Wald bedeuten würde.<br><br>Wie vorstehend erörtert erfolgt auf Ebene der FNP-Änderung eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Waldbelangen, Die Festsetzung konkreter baulicher Abstände ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bzw. erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans durch die Gemeinde Tiste. |

## 2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

### 2.1 Einwender 1

(Stellungnahme vom 25.08.2022)

Im Zuge des derzeitigen weltweiten Wandels im Bereich des Nahrungs- und Mobilitätsbedarfs ist eine schnelle und realistische Umsetzung zur Bewältigung der Probleme erforderlich.

Gleichwohl sind bei der Planung des in Rede stehenden PV-Parks aus meiner Sicht nachfolgende Dinge zu beachten und stellen bei der Gesamtschau ein so hohes Konfliktpotential dar, dass von der weiteren Planung bereits im jetzigen Stadium abgesehen werden sollte. In Verbindung mit einem Kriterienkatalog für die Samtgemeinde Sittensen sollten dazu alternative Standorte geprüft werden.

**Diese befinden sich überwiegend im Bereich der BAB A1 (Gemeinde Kalbe, Lengenbostel-Freetz, Tiste, Hamersen und Groß Meckelsen) und eine Alternativenprüfung wird hiermit angeregt.**

Diese Flächen sind mit weitaus weniger Konfliktpotential behaftet als die im Bereich Herwigshof/Tiste und würden eine größere Fläche als die geforderten 0,47 % in der SG Sittensen aufweisen. Zudem wäre eine Umsetzung mehrere Vorhaben direkt an der BAB A 1 durch die verschiedenen Gemeinden möglich, und eine Gleichbehandlung dieser gegeben. Zumal auch eine Trassenführung zur nahe gelegenen Ostetal-Raststätte gegeben wäre, die weitere Synergieeffekte beinhalten dürfte.

**Alleine mit die Planung in Herwigshof/Tiste würde praktisch die gesamte Fläche von 0,47 % für die Samtgemeinde Sittensen bereits ausgewiesen sein.**

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die dort zutreffend benannten weltweit relevanten Thematiken können – auch mit Blick auf die vorliegende Planung – auch um die Aspekte Klimaschutz und Energiesicherheit ergänzt werden.

Der nebenstehenden Anregung wird insofern Folge geleistet, als dass die für die Ebene des Flächennutzungsplans obligatorische Standortalternativenprüfung inhaltlich weiter ausgeführt und ein entsprechender, für Flächen innerhalb der Samtgemeinde allgemein anwendbarer Kriterienkatalog entwickelt wird. Die nebenstehend angeführten Alternativvorschläge werden dabei mit berücksichtigt. Kapitel 6 der Begründung wird entsprechend inhaltlich ergänzt.

Die bislang erfolgte Prüfung lässt - auch unter Berücksichtigung der bislang eingegangenen Behördenstellungnahmen - keine Konfliktpotenziale erkennen, die grundsätzlich gegen den vorgesehenen Standort sprechen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auf die vorstehend erwähnte vertiefte Standortalternativenprüfung in Kapitel 6 der Begründung wird verweisen. Inwiefern die räumliche Nähe zu einer Autobahnraststätte als Sandortkriterium für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Parks wirksam wäre erschließt sich nicht.

Das Niedersächsische Klimagesetz NKlimaG formuliert in dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3b) das Ziel einer Ausweisung von 0,47 % der Landesfläche – und dies als nicht zu unterschreitender Mindestwert. Dem Gesetz ist dabei nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,47 % auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist. Auch wird durch die Vorgabe eines Mindestwertes ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetztes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,47 % - hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde - wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Da auch nicht etwa feste Flächenkontingente bestimmt wurden, um deren Verteilung die Gemeinde konkurrieren würden, sondern vielmehr die grundsätzlichen Regeln der städtebaulichen Planung anzuwenden sind (inklusive hieraus erwachsender Ansprüche an die städtebauliche Eignung des jeweiligen Standortes) steht das NKlimaG einer großflächigen PV-Planung nicht grundsätzlich entgegen. |
| **Weiter ist zu berücksichtigen:** | |
| 1. Die vorliegende Planung der Flächen ist nicht als effizient anzusehen, da eine längliche Grünlandfläche mittig der ersten Fläche 1 nicht in die Planungen mit einbezogen werden konnte und somit eine zusätzliche Umzäunung erforderlich machen würde. | Es ist zutreffend, dass sich der Geltungsbereich in drei Teilbereiche gliedert, die nicht unmittelbar aneinandergrenzen. Die Flächeneffizienz wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der regenerativ erzeugte Strom kann relativ problemlos mittels erdverlegter Leitungen zwischen den Teilbereichen transportiert werden. Auch ist nicht realistisch davon auszugehen, dass die Errichtung eines zusätzlichen Zaunes den hier vorliegenden Standort grundsätzlich infrage stellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Umzäunung nur einen Bruchteil der Anlagenkosten in der Errichtungsphase ausmacht und die mittel- bis langfristige Wirtschaftlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt. |
| 2. In der Samtgemeinde Sittensen ist mir derzeit kein aktueller Kriterienkatalog bekannt, der die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen beinhaltet. Deshalb sollte abgewartet werden, bis diese vorliegen und für eine gleichberechtigte Behandlung aller Gemeinden sorgt, da davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Anträgen dort vorliegt. | Der nebenstehenden Anregung, den im Zuge der 54. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sittensen erarbeiteten Kriterienkatalog auf die aktuellen Anforderungen anzupassen wird gefolgt und Kapitel 6 der Begründung um entsprechende inhaltliche Aussagen ergänzt. Dieser wird so ausgeführt, dass er auf weitere entsprechende Antragsverfahren angewendet werden kann. |
| 3. Die in Rede stehende Fläche wird von vielen Großvogelarten als Rast- und Nahrungshabitat genutzt. U.a. sind dort Schwarz- und Weißstorch (brütet neben dem Kindergarten in Tiste) Sowie Seeadler, Rotmilan und verschiedene Weihenarten, auch zur Brutzeit, anzutreffen. | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungs- und Rasthabitat ist Gegenstand professioneller ornithologischer Erfassungen, die bereits im Vorfeld der Planung begonnen wurden und parallel zur Durchführung des Verfahrens zur Verifizierung der Ergebnisse weiter fortgesetzt werden. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden zusätzlich die Erfassungsdaten des NABU im Rahmen der Wiesenvogelschutzprogramms - einer privaten |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | Initiative unter fachlicher Leitung der NABU Umweltpyramide und finanzieller Unterstützung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) - ausgewertet. Zusätzlich wurden die Rahmenmodalitäten der avifaunistischen Untersuchungen mit der Fachbehörde untere Naturschutzbehörde des LK Rotenburg (Wümme) abgestimmt. Als im Plangebiet maßgeblich auftretende geschützte Arten wurden der Große Brachvogel und der Kibitz erkannt. Zusätzlich wurde – im sachlichen Zusammenhang mit den umgebenden Vogelschutzgebieten – festgestellt, dass die Wertigkeit des Plangebietes (und Umgebung) für Rast- und Gastvögel im Allgemeinen vertieft zu betrachten ist. Eine herausragende Bedeutung für die nebenstehend im Einzelnen angeführten Arten wurde hingegen nicht attestiert.<br><br>Zu den nebenstehend benannten Arten Seeadler, Rotmilan und Weihen ist nachweislich der aktuellen Erfassungen festzustellen, dass diese das Gebiet möglicherweise von Zeit zu Zeit überfliegen. Das Plangebiet weist dem Grundsatz nach – wie die umgebenden Flächen auch – eine Eignung als Jagdhabitat für Rotmilan und Weihen auf. Es konnten aber keine Exemplare dokumentiert werden. Dem Grundsatz nach sind die Erkenntnisse der avifaunistischen Fachuntersuchung (Anhang II zur Begründung) zu Rast- und Gastvögeln sowie Raubvögeln auch auf die nebenstehend benannten Arten anzuwenden.<br><br>So gilt für den Schwarz- und auch für den Weißstorch, dass das Gebiet möglicherweise ein kleiner, aufgrund der fehlenden Grundfeuchtigkeit aber nicht wesentlicher Teil seines Nahrungshabitates darstellt. Wie für die anderen Rast- und Gastvögel ist zu konstatieren, dass die Zerstörung dieses untergeordneten Teils der Nahrungshabitate keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung haben wird, da eine große Menge weiterer Nahrungshabitate im räumlichen Umfeld zur Verfügung steht, die teilweise eine bessere Eignung aufweisen. |
| 4. Als Brutvogel wurde in den letzten Jahren der Große Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter und in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m entfernt) Kranich und Kanadagans festgestellt. | Die Planunterlagen werden um aktuelle Erfassungsergebnisse und daraus abgeleitete fachliche Ausführungen zum Großen Brachvogel und zum Kiebitz ergänzt, vgl. hierzu insbesondere Anhang II zur Begründung. Im Zuge der laufenden Erfassungen konnten die Arten Bekassine, Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter nicht nachgewiesen werden. Für Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter ist aber grundsätzlich festzustellen, dass diese aufgrund der Standortbedingungen nur im NSG Everstorfer |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| | Moor brüten und das Gebiet allenfalls zum Überflug nutzen. Für Kranich und Kanadagans gilt dies hinsichtlich der Brut ebenso. Hinsichtlich Kraniche und Kanadagänse konnten Sichtungen im Spätsommer und Herbst vermeldet werden, diese betreffen aber ausschließlich die Grünlandflächen nördlich der Eisenbahn und nicht das Plangebiet selbst. |
| **In diesem Zusammenhang wird auf das Wiesenvogelschutzprogramm des Landkreises Rotenburg / W. verwiesen, dass vor wenigen Monaten beschlossen, mit 420.000 € in den nächsten Jahren unterstütz werden soll.** | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Sittensen begrüßt die Förderung des Projektes. Die vorliegende Planung steht der Fortführung des Projektes nicht entgegen. |
| Auf eine weitere Argumentation in diese Richtung wird hier verzichtet: | |
| 5. Die Fläche ist mit mehreren Gräben mit Schilfbestand durchzogen, die als kleine Biotope anzusehen sind und ständig Wasser führen. | Es liegt eine umfassende Biotoptypenkartierung vor. Im Rahmen dieser Kartierung wurden auch verschiedene Biotope festgestellt, die einen gesetzlichen Schutzstatus aufweisen. Dies wurde im Grundsatz so durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Geschützte Schilfgewässer sind dabei nicht vertreten.<br><br>Der Unterhaltungsverband Obere Oste weist seinerseits im Rahmen seiner Stellungnahme auf verschiedene Verbandsgewässer im Plangebiet hin, die einer regelmäßigen Räumpflicht unterliegen. Es handelt sich dabei um das Gewässer II. Ordnung „Herwigskanal" und die Verbandsgewässer III. Ordnung „Graben hinter der Bahnlinie" und „Stichgraben Schuppenhorn". |
| 6. Die Fläche würde eine erhebliche Abgrenzung zwischen dem Tister Bauernmoor und dem Gr. Everstorfer Moor darstellen, obwohl aus naturschutzfachlicher Sicht eher ein Biotopverbund zu erwirken wäre.<br>7. Im nördlichen Bereich grenzt die Fläche auf einer Länge von ca. 800 m direkt an das Landschaftsschutzgebiet Gr. Everstorfer Moor. | Der nebenstehenden Anregung folgend wurden die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die umgebenden Schutzgebiete im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung untersucht. Diese wird den Entwurfsunterlagen beigefügt. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. Es konnten keine der Planung grundsätzlich entgegenstehende Unverträglichkeiten erkannt werden. Die Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung wird als Bestandteil der Entwurfsunterlagen im Rahmen der anstehenden Auslegung den Fachbehörden und der Öffentlichkeit zur Prüfung vorgelegt. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| 8. Die Fläche wird derzeit als Vorrangfläche für Landwirtschaft dargestellt und sorgt für ertragreiche Ernte von Kartoffeln, Mais, Rogen und Gerste pp.. Dies sollte erhalten werden, da es genügend „weiße Flächen" gibt, die geringere Bodengüte aufweisen (siehe alternative Standorte) | Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Frage des Zugriffs auf Vorrangflächen für Landwirtschaft unter sachgerechter Gewichtung der landwirtschaftlichen Aspekte ist Gegenstand der Standortalternativendiskussion.<br><br>Grundsätzlich ist festzustellen, dass gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg (Wümme) ein ganz erheblicher Teil des Kreisgebietes mit raumordnerischen Restriktionen belegt ist. Die nebenstehend angebotenen „weißen Flächen“ betreffen in erster Linie besiedelte Bereiche und einige wenige „Restflächen“, die im Zweifelsfall die Errichtung großer PV-Parks, die perspektivisch auch zur Produktion von „grünem Wasserstoff“ genutzt werden können, nicht rentabel zulassen würden.<br><br>Bei konsequenter Umsetzung der nebenstehenden Anregung, die Schaffung von Freiflächen-PV-Anlagen sämtlichen harten und weichen Kriterien der Raumordnung nachzustellen würde zwangsläufig dazu führen, dass in der Samtgemeinde Sittensen kein maßgeblicher Beitrag zu den im NKlimaG gesetzten Ausbauzielen geleistet werden könnte. Dies stünde im direkten Widerspruch zu dem in § 2 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) des EEG dokumentierten bundesgesetzlichen Auftrag, dem zu folge gilt: „*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*“<br><br>Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen. |
| 9. Die Fläche würde ca. 550.000 m² „versiegeln" und ein Bauwerk in der Landschaft darstellen, die durch Weitläufigkeit und naturnahen Lebensraum geprägt ist. Die mehrere Meter hohen Anlagen wären weithin sichtbar und würden gerade in diesem einen unverhältnismäßig hohen negativen Einfluss auf die Natur und Landschaft nehmen, der so nicht hinnehmbar ist. | Die nebenstehenden Aspekte wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes schutzgutbezogen abgearbeitet. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigefügt. Eine exakte Bezifferung der eintretenden Beeinträchtigungen nebst ggf. notwendiger Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung / des durch die Gemeinde Tiste in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10. |

| Anregungen und Hinweise | Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung |
|---|---|
| 10 In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung in den Punkten 2.1.2. und 3.1.2. (10. Bebauungsplan Tiste) verwiesen. Die Begründung ..... "Mit dem Betrieb der Freiflächen-Photovolltaikanlagen sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Vorranggebiet auswirken"..... wird erheblich angezweifelt und dürfte weder sachgerecht noch nachvollziehbar sein !!! | Bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist aber festzustellen, dass der Versiegelungsgrad bei PV-Anlagen sehr niedrig ist und entsprechend auf verbindlicher Ebene „herunterreguliert“ werden wird. Ebenso wird die bauliche Höhe auf ein Maß reduziert werden, das deutlich unter jenem der vorhandenen Bebauung liegen wird (Hofstelle im nordwestlichen Teilbereich, Herwigshof). Ebenso finden in der fachlichen Beurteilung bereits vorhandene, das Plangebiet optisch abschirmende Strukturen wie der nördlich verlaufende Bahndamm und die südlich verlaufende Baumreihe entlang des Herwigskanals Berücksichtigung. Die nebenstehende Auffassung, dass ein nicht hinnehmbarer Eingriff erfolgen wird, kann auf dieser Grundlage nicht geteilt werden.<br><br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Kurzbegründung (Stand Vorentwurf) enthaltenen Aussagen angezweifelt werden. Leider wird nicht dargelegt, inwiefern dies der Fall ist. Die betreffenden Aussagen beziehen sich auf eventuelle Störfaktoren aus dem Plangebiet auf das Naturschutzgebiet Großes Everstorfer Moor und hierbei auf die Tatsache, dass zum heutigen Stand bis unmittelbar an das NSG heran eine regelmäßige maschinelle Bearbeitung der Flächen zulässigerweise praktiziert wird, was bei Umsetzung der Planung nicht mehr der Fall wäre. Überdies hat der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven in seiner Stellungnahme vom 26.07.2022 darauf hingewiesen, dass durch entsprechende Ausgestaltung von Solarparks neue Vernetzungsstrukturen, Nahrungs- und Schutzlebensräume für verschiedene Arten geschaffen werden können - bei gleichzeitiger Erzeugung regenerativen Stroms.<br><br>Die nebenstehenden grundsätzlichen Bedenken können daher nicht geteilt werden.<br><br>Ausgearbeitet: Bremen, den 02.11.2022<br><br>instara<br>Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH<br>Vahrer Straße 180 28309 Bremen |